

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindes- recht) (Schweizerische Zivilprozessordnung)

Änderung vom 11. Februar 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
eingesehen die Artikel 31 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Gegenstand des Gesetzes

¹ Das vorliegende Gesetz bestimmt die Zuständigkeit der mit der Anwendung des Bundesprivatrechts beauftragten Behörden.

² Es enthält ausserdem die ergänzenden kantonalen Bestimmungen zum Bundesprivatrecht.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, des kantonalen Arbeitsgesetzes und der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁴ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Titel 1: Anwendung des Bundesprivatrechts

Kapitel 1: Allgemeines

Art. 3

Aufgehoben.

Kapitel 2: Zivile Verwaltungssachen

1. Zuständigkeit und Verfahren im Allgemeinen

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Anwendbares Recht

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege für zivilrechtliche Entscheide der Verwaltungsbehörden anwendbar.

² Unter Vorbehalt des Bundesrechts und der folgenden Bestimmungen kann jeder durch eine Verwaltungsbehörde in erster Instanz oder auf Beschwerde hin gefällte Entscheid in Bezug auf eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen an die zivilrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts weiter gezogen werden, sofern weder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts noch die Beschwerde an die Sozialversicherungsabteilung des Kantonsgerichts zulässig ist.

b) Besondere Zuständigkeiten

Art. 6 Polizeibehörden

Die Polizeibehörden sind zuständig:

1. auf Begehren des Familienhauptes (Art. 333 Abs. 3 ZGB) die nötigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen oder zu veranlassen gegenüber Personen mit einer geistigen Behinderung oder mit psychischen Störungen;
2. Fundanzeigen entgegen zu nehmen (Art. 720 ZGB).

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 7

Aufgehoben.

c) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 13 Kommunale oder interkommunale Behörde

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Schutzbehörde) ist eine von der Verwaltung unabhängige kommunale Behörde.

² Die Gemeinden können vereinbaren, gemeinsam eine interkommunale Schutzbehörde in einer vom Gemeindegesezt vorgesehene Form zu ernennen.

Art. 14 Zusammensetzung der Schutzbehörde

¹ Die Schutzbehörde setzt sich aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern zusammen. Diese werden vom Gemeinderat oder vom ausführenden Organ der Gemeindevereinigung für vier Jahre ernannt. Die Ernennungsbehörde stellt die interdisziplinäre Zusammensetzung sicher (Art. 440 ZGB). Es können auch Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde oder im interkommunalen Gebiet Mitglied sein.

² Der Gemeinderichter oder einer der Gemeinderichter der Vereinigung, welcher gemäss den Grundsätzen der Gemeindevereinigungen bezeichnet wird, muss Mitglied der Schutzbehörde sein.

³ Die Schutzbehörde wird obligatorisch von einem Schreiber unterstützt, welcher Inhaber eines Universitätszitels der Rechtswissenschaft ist und von der Schutzbehörde für die Verwaltungsperiode ernannt wird. Bei Verhinderung oder Ausstand des Schreibers ernennt die Schutzbehörde einen stellvertretenden Schreiber.

⁴ Um in einem speziellen Fall der Anforderung nach Interdisziplinarität gerecht zu werden, kann die Schutzbehörde einen Beisitzer mit den notwendigen spezifischen Kenntnissen beiziehen, namentlich in den Fachbereichen der Bildung, der Pädagogik, der Medizin, der Psychologie oder der treuhänderischen Vermögensverwaltung.

⁵ Der Gemeinderat oder das ausführende Organ der Gemeindevereinigung setzt die Entschädigung des Präsidenten, der Mitglieder und der Schreiber der Schutzbehörde fest.

⁶ Die Haftung aus widerrechtlichen Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf die unternommenen Schutzmassnahmen für ein Kind oder einen Erwachsenen (Art. 454 ZGB) wird in Artikel 19b geregelt, welcher analog angewandt wird.

Art. 15 Beratungen und Entscheide

¹ Unter Vorbehalt der Kompetenzen, welche im vorliegenden Gesetz ausdrücklich dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter zugesprochen werden (Art. 112 Abs. 3) und der Aufgaben, welche der Präsident an ein einzelnes Mitglied der Behörde oder an einen speziell zu diesem Zweck bestellten Beisitzer delegiert hat (Art. 112 Abs. 4), kann die Schutzbehörde nur gültig beraten, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

² Kann die Schutzbehörde in einem besonderen Fall nicht bestellt werden, wird sie durch Mitglieder ad hoc vervollständigt, die vom Präsidenten des Gemeinderates oder nach den Grundsätzen, die die Gemeindevereinigung regeln, bezeichnet werden.

³ Der in bestimmten Fällen bestellte Beisitzer nimmt mit Stimmrecht an der Sitzung teil (Art. 14 Abs. 4); bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁴ Jedes Mitglied der Schutzbehörde, das bei einem Entscheid in der Minderheit ist, kann verlangen, dass sein Einspruch als solcher im Protokoll aufgenommen wird.

⁵ Der Schreiber nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

⁶ Die Schutzbehörde berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

⁷ Alle Entscheide werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Schreiber oder seinem Stellvertreter unterschrieben.

Art. 16 Aufsicht

Der Staatsrat beaufsichtigt die Organisation der Schutzbehörde gemäss den durch die Verordnung festgelegten Auflagen.

c^{bis}) Berufsbeistandschaft

Art. 17 Grundsätze

¹Die Berufsbeistandschaft übernimmt Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weder einer Privatperson noch dem kantonalen Jugendamt übertragen kann.

²Zuständig ist die Berufsbeistandschaft der Gemeinde, in welcher die betroffene Person ihren Wohnsitz hat.

Art. 18 Rechtlicher Status

¹Die Berufsbeistandschaft ist eine kommunale Einrichtung.

²Die Gemeinde erfüllt diese Aufgabe:

- a) durch Errichtung einer eigenen Berufsbeistandschaft;
- b) durch Delegation an eine andere Gemeinde, an eine Gemeindevereinigung oder an Dritte;
- c) durch einen interkommunalen privatrechtlichen Zusammenarbeitsvertrag oder durch eine Gemeindevereinigung als Träger einer Berufsbeistandschaft.

³Die Aufgabendelegation und die interkommunalen Vereinbarungen gemäss Absatz 2 Buchstaben b und c sind durch das Gemeindegesetz geregelt.

Art. 19 Verordnete Zusammenarbeit

Eine Gemeinde, die offensichtlich nicht in der Lage ist, den Betrieb einer Berufsbeistandschaft zu gewährleisten, kann vom Staatsrat angewiesen werden, in einer der nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben b und c vorgesehenen Form zusammenzuarbeiten.

Art. 19a Interne Organisation

¹Die Berufsbeistandschaft verfügt über einen oder mehrere vollamtliche oder teilamtliche Berufsbeistände.

²Da die Behörde dem Berufsbeistand Mandate überträgt, die aufgrund ihres Aufwandes oder ihrer Komplexität keiner Privatperson anvertraut werden können, muss der Berufsbeistand über die erforderliche Eignung und die entsprechenden Spezialkenntnisse verfügen.

³Die Berufsbeistandschaft hat:

- a) sicherzustellen, dass die Berufsbeistände die Instruktion, Beratung und Unterstützung erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;
- b) die Vertraulichkeit der bearbeiteten Daten zu garantieren.

Art. 19b Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

¹Der Kanton haftet direkt für Schaden, der durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen von Organen des Kindes- und Erwachsenenschutzes entsteht (Art. 454 ZGB).

²Der Kanton hat ein doppeltes Rückgriffsrecht:

- a) gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindeverband, die bzw. der für die betroffene Berufsbeistandschaft verantwortlich ist;
- b) gegenüber dem Mandatsträger.

³ Artikel 14 ff. des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger regelt das Verfahren über den Rückgriff auf den Berufsbeistand oder Berufsvormund. Diese Bestimmungen finden analoge Anwendung, wenn die Behörde das Mandat einer Privatperson überträgt.

2. Besondere Verwaltungsverfahren

b) Stiftungen

Art. 23 Stiftungsaufsicht

¹ Die Organisation der Stiftungsaufsicht, die Art der Ausübung sowie die Gebührenordnung werden in einer Verordnung des Staatsrates geregelt.

² Die noch nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftungen, welche eintragungspflichtig sind, können von der Aufsichtsbehörde dazu gezwungen werden.

³ Der Gemeinderichter benachrichtigt unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde, wenn in einer durch ihn eröffneten Verfügung von Todes wegen eine Stiftung errichtet wurde.

⁴ Die zuständige Aufsichtsbehörde trifft bei fehlender Verwaltung von öffentlichen Sammelvermögen die in Artikel 89b ZGB vorgesehenen Massnahmen.

c) Aufnahme von Kindern und Adoption

Art. 25 Aufnahme von Kindern

¹ Die Bewilligung und Aufsicht der Aufnahme von Kindern fällt in die Zuständigkeit des kantonalen Jugendamtes entsprechend der Bundes- und Kantonsgesetzgebung in diesem Bereich.

² Ohne gegenteiligen Entscheid des Amtes ist die Aufnahme eines Kindes durch seine Verwandtschaft nicht der Bewilligung unterstellt.

³ Die zuständige Kinderschutzhbehörde entscheidet über die Aufnahme eines Kindes nach Erhalt der Bewilligung des Amtes.

⁴ Das zuständige Departement erteilt die notwendigen Bewilligungen an die Aufnahmeheime.

Art. 26 Vermittlertätigkeit zur Adoption

Das kantonale Jugendamt ist die zuständige Behörde im Bereich der Adoptivkindervermittlung.

Art. 27 Adoption

Das Adoptionsgesuch ist an das zuständige Departement zu richten, welches nach einer Untersuchung beim kantonalen Jugendamt entscheidet.

d) Ernennung und Entschädigung des Beistands und des Vormundes

Art. 28 Grundsätze

Die Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung des Beistands gelten:

- a) in gleicher Weise für die Kindes- und die Erwachsenenschutzmassnahmen.
- b) in Analogie für den Vormund für Kinder.

Art. 29 Ernennung

¹ Die Ernennung des Beistands richtet sich nach Artikel. 400 ff. ZGB.

² Wenn die Schutzbehörde keine geeignete Privatperson für die Führung eines Mandats findet, ersucht sie die zuständige Berufsbeistandschaft, ihr eine geeignete Person vorzuschlagen.

Art. 30 Wiedererwägung der Ernennung und Beschwerde

¹ Die gegen ihren Willen ernannte Person kann innert zehn Tagen nach Mitteilung der Ernennung bei der Schutzbehörde einen Ablehnungsgrund geltend machen.

² Ablehnungsgründe im Sinne von Artikel 400 Absatz 2 ZGB sind namentlich starke familiäre oder berufliche Belastungen oder bereits übernommene öffentliche Aufgaben auf einem höheren Niveau.

³ Ausserdem kann jede Person, die ein Interesse hat, die Wahl innert zehn Tagen, nachdem sie von ihr Kenntnis erhalten hat, als gesetzwidrig anfechten.

⁴ Gegen die neue Entscheidung der Schutzbehörde kann Beschwerde beim Kantonsgericht geführt werden.

⁵ Der Beistand, der die Wahl ablehnt oder dessen Ernennung angefochten wird, hat das Mandat zu führen, bis die Schutzbehörde entschieden hat.

⁶ Der Beistand, der sich weigert, das Amt auszuüben und der keinen Einspruch erhoben hat oder dessen Einspruch abgewiesen wurde, kann mit Busse bestraft werden, welche gemäss den Bestimmungen über die administrativen Strafentscheide ausgesprochen wird. Überdies kann ihm die Schutzbehörde die durch seine Nachlässigkeit zusätzlich verursachten Kosten auferlegen.

Art. 31 Entschädigung und Vergütung der Spesen

¹ Die Schutzbehörde beschliesst die Entschädigung des Beistands und die Vergütung der notwendigen Spesen, grundsätzlich im Rahmen der periodischen Berichts- und Rechnungsprüfung.

² Die monatliche Entschädigung wird zwischen 50 und 300 Franken festgelegt. Die Erwachsenenschutzbehörde kann jedoch:

- a) eine höhere Entschädigung festlegen, wenn die Mandatsführung mit einem ausserordentlichen Aufwand oder spezifischen Kompetenzen verbunden war;
- b) eine tiefere Entschädigung festlegen, wenn zwischen der effektiv erbrachten Leistung und dem Minimaltarif ein offensichtliches Missverhältnis besteht. Dem Beistand steht es frei, auf jegliche Entschädigung zu verzichten.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden bezüglich Reiseentschädigungen und den Ersatz der effektiven oder pauschalen Spesen finden analoge Anwendung.

⁴ Wenn die mit der Entschädigung und dem Spesenersatz verbundenen Kosten nicht dem Vermögen der betroffenen Person belastet werden können:

- a) erhält der Beistand zusätzlich zum Spesenersatz 70 Prozent der regulären Entschädigung;

b) übernimmt die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person die Kosten für die Mandatsführung.

⁵ Die Entschädigung des Berufsbeistandes fällt an den Arbeitgeber, sofern er die Tätigkeit vollamtlich ausführt (Art. 404 Abs. 1 ZGB).

d^{bis}) Führung der Beistandschaft

Art. 32 Grundsätze

¹ Die Führung der Beistandschaft richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 405 ff. ZGB

² Die folgenden ergänzenden Ausführungsbestimmungen betreffen insbesondere die Vermögensverwaltung.

³ Die Führung der Beistandschaft untersteht unabhängig davon, ob es sich um Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen handelt, denselben rechtlichen Bestimmungen.

Art. 33 Inventar

¹ Das vom Beistand bei der Übernahme des Mandats (Art. 405 Abs. 2 ZGB) erstellte Vermögensinventar ist in analoger Anwendung der Artikel 98 und 99 des vorliegenden Gesetzes zu errichten.

² Ordnet die Schutzbehörde ein öffentliches Inventar an (Art. 405 Abs. 3 ZGB), sind die Artikel 106 und 108 des vorliegenden Gesetzes analog anwendbar.

³ Ist die Errichtung des Inventars mit einem besonderen Aufwand verbunden, kann die Schutzbehörde die Unterstützung der Berufsbeistandschaft anfordern.

Art. 34 Wertsachen und Vermögensanlagen

¹ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Aufbewahrung und Erhaltung von Wertsachen, Kostbarkeiten und wichtigen Dokumenten der betroffenen Person.

² Er bestimmt die Institute, die für die Entgegennahme von Wertsachen und Vermögensanlagen in Frage kommen.

³ Die vom Bundesrat gemäss Artikel 408 Absatz 3 ZGB erlassenen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 35 Versteigerung

¹ Der Verkauf von Gegenständen oder Rechten mit einem geschätzten Wert von 10'000 Franken und darüber sowie der Verkauf von Grundstücken erfolgt durch öffentliche Versteigerung, ausser die Erwachsenenschutzbehörde bewillige einen freihändigen Verkauf.

² Die öffentliche Versteigerung erfolgt nach den Anforderungen von Artikel 189 des vorliegenden Gesetzes.

³ Vor dem Verkauf ist eine Schätzung eines Experten einzuholen:

a) für Gegenstände, deren Schätzung im Eingangsinventar nicht mehr richtig erscheint;

b) für Grundstücke, deren Wert offensichtlich über 50'000 Franken liegt.

⁴ Vor der Versteigerung sind Ort, Tag und Stunde der Versteigerung zu publizieren. Die Publikation hat zweimal zu erfolgen, wenn ein Grundstück versteigert wird.

Art. 36 Rechnung und Berichterstattung

¹ Die Rechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres sowie den aktuellen Vermögensstand der betroffenen Person auszuweisen.

² Der Beistand hat der Schutzbehörde alle Belege zu den Kontoeinträgen zur Verfügung zu halten.

³ Darüber hinaus bestimmt der Staatsrat die formellen Anforderungen an die periodische Rechnungsablage und Berichterstattung (Art. 410 und 411 ZGB) des Beistands.

Art. 37 Ergänzende Bestimmungen

¹ Der Staatsrat erlässt die nötigen ergänzenden Bestimmungen zur Vollstreckung der Entscheide der Schutzbehörde.

² Er kann die in Artikel 31 und 35 festgelegten Beträge dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

Art. 38 bis 44

Aufgehoben.

e) Entmündigung, Errichtung einer Beiratschaft oder einer Beistandschaft, Aufhebung dieser Massnahmen

Art. 45 bis 54

Aufgehoben.

f) Kinderschutz

Art. 55 Zuständigkeit des Richters

Die Zuständigkeit des Richters betreffend Kinderschutzmassnahmen ist in Artikel 315a und 315b ZGB geregelt.

Art. 56 bis 58

Aufgehoben.

g) Vollzug der fürsorglichen Unterbringung und Nachbetreuung

Art. 59 Geeignete Einrichtungen

Das Gesundheitsgesetz und das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen bezeichnen und regeln die geeigneten Einrichtungen für die fürsorgliche Unterbringung von Personen, die aufgrund einer psychischen Störung, einer geistigen Behinderung oder schwerer Verwahrlosung einer

Betreuung oder Behandlung bedürfen, die nicht anders erbracht werden kann (Art. 426 Abs. 1 ZGB).

Art. 60 Musterformulare

Das Departement, dem die Justiz angegliedert ist, stellt den Einrichtungen und den ermächtigten Ärzten einen Musterentscheid für die in Artikel 383, 427, 430, 434 und 438 ZGB vorgesehenen Massnahmen zur Verfügung sowie den Musterbrief, mit dem die betroffene Person oder eine ihr nahe stehende Person den Richter anrufen kann (Art. 385 et 439 ZGB; 114 Abs. 1 Bst. b des vorliegenden Gesetzes).

Art. 61 Nachbetreuung

¹ In allen Fällen, in denen eine Rückfallgefahr besteht, muss beim Austritt eine Nachbetreuung angeordnet werden.

² Es ist Sache der Schutzbehörde, die notwendigen Massnahmen zu treffen. Sie handelt von Amtes wegen, wenn sie über die Entlassung entscheidet. In den übrigen Fällen handelt sie auf Ersuchen der Einrichtung.

³ Auf der Grundlage der Vormeinung des behandelnden Arztes trifft die Erwachsenenschutzbehörde jede Massnahme, die geeignet erscheint, einen Rückfall zu verhindern. Sie kann die Nachbetreuung einem regionalen sozialmedizinischen Zentrum übertragen.

⁴ Wenn die Umstände es erfordern, ernennt die Erwachsenenschutzbehörde einen Schutzbeistand, dessen Aufgabe es ist, die betroffene Person zu begleiten und durch geeignete Kontrollen die Einhaltung der Anweisungen zu überwachen.

Art. 62 Ambulante Behandlung

¹ Die ambulante Behandlung kann an Stelle einer Betreuung in einer Einrichtung treten. Sie kann auch Teil der Nachbetreuung sein.

² Die Schutzbehörde ordnet, gestützt auf eine ärztliche Vormeinung, die ambulante Behandlung an.

³ Die ambulante Behandlung kann namentlich in folgender Form erfolgen:

- a) Anweisungen für eine bestimmte Lebensweise oder die Einnahme von bestimmten Medikamenten nach medizinischen Empfehlungen;
- b) die Verpflichtung, regelmässig vor einer bestimmten Gesundheitsbehörde zu erscheinen oder sich einer Therapie zu unterziehen.

⁴ Die betroffene Person kann eine Vertrauensperson bezeichnen, die sie während der Dauer der Behandlung unterstützt (in Analogie zu Art. 432 ZGB).

Art. 63 Kosten der Unterbringung, Behandlung und Nachbetreuung

¹ Die Kosten einer fürsorgerischen Unterbringung, der stationären oder ambulanten Behandlung, sowie jene der Nachbetreuung gehen zu Lasten der betroffenen Person und ihrer Krankenversicherung.

² Subsidiär werden die Kosten gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe von der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person getragen.

Art. 64

Aufgehoben

3. Kapitel: Zivile Gerichtssachen

1. Streitige Zivilgerichtsbarkeit

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 77 bis 81

Aufgehoben.

1.2 Von der Schlichtung im Bereich des Miet- und Pachtrechtes

Art. 82 Schlichtungsbehörde

¹Es wird eine für den ganzen Kanton zuständige Kommission zum Vollzug der in den Artikeln 201, 210 Absatz 1 Buchstabe b und 212 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehenen Aufgaben eingesetzt.

²Die Kommission hat ihren Sitz in Sitten. Sie kann ihre Sitzungen in irgendeinem Ort des Kantons abhalten.

³Die Kommission ist ebenfalls zuständig für:

- a) die Erstellung der offiziellen Formulare für die Kündigung, für die Begründung von Mieterhöhungen und für einseitige Abänderungen des Vertrages;
- b) die Auflage dieser Formulare auf den Gemeindekanzleien und Kontrolle, dass sie dort in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen;
- c) die jährliche Veröffentlichung der Zusammensetzung der Kommission;
- d) die Verfassung des Berichtes für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 83 Organisation

¹Die Kommission besteht aus einem Präsidenten, zwei Präsidenten-Stellvertretern, die grundsätzlich einen Universitätstitel der Rechtswissenschaft besitzen, und zwölf Beisitzern. Sie werden vom Staatsrat ernannt.

²Vermieter und Mieter sind durch ihre Verbände oder andere Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, in der Kommission paritätisch vertreten.

³Die Beisitzer werden im Turnus aufgeboten.

⁴Die Kommission berät und entscheidet rechtsgültig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind, eingeschlossen der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter. Mehrere Kammern können gleichzeitig tagen.

⁵Der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter und mindestens vier Beisitzer müssen deutscher Sprache sein.

⁶Die Kommission kann dem Präsidenten oder einem der Präsidenten-Stellvertreter die Befugnis übertragen, Untersuchungsentscheide zu fällen oder die Beweisabnahme vorzunehmen.

⁷Das Sekretariat und die Kanzlei der Kommission werden vom zuständigen Department gewährleistet.

Art. 84 Verfahrenssprache

¹Der Schriftenwechsel und die mündlichen Anträge der Parteien oder ihrer Beauftragten können in deutscher oder französischer Sprache erfolgen.

²Die Kommission eröffnet ihre Mitteilungen, Entscheide oder Urteile in der gemeinsamen Sprache der Parteien, sofern es sich dabei um die deutsche oder französische Sprache handelt. Beim Fehlen einer gemeinsamen Sprache hat die Sprache des Mieters oder Pächters Vorrang, sofern es sich bei dieser Sprache um eine der beiden Amtssprachen handelt. In den übrigen Fällen entscheidet die Kommission.

Art. 85 Vertragliche Vertretung

Die gewerbmässig qualifizierten Vertreter sind befugt, die Parteien vor der Schlichtungsbehörde zu vertreten.

Art. 86

Aufgehoben.

2. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 87 bis 89

Aufgehoben.

Art. 90 Gemeinderichter

¹In die Zuständigkeit des Gemeinderichters fallen:

1. das Inventar der mit einer Nacherbschaft belasteten Güter (Art. 490 ZGB, 100 des vorliegenden Gesetzes);
2. die Entgegennahme der mündlichen letztwilligen Verfügung (Art. 507 ZGB);
3. die Siegelung der Erbschaftsgüter (Art. 552 ZGB, 102 bis 104 des vorliegenden Gesetzes);
4. das Erbschaftsinventar (Art. 553 ZGB, 100 und 101 des vorliegenden Gesetzes);
5. die Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB);
6. die Eröffnung der Testamente und der Erbverträge, sowie das Ausstellen von Erbenbescheinigungen, nach Konsultation der Zivilstandsregister (Art. 556 bis 559 ZGB);
7. die Vertretung eines Gläubigers bei der Teilung (Art. 609 Abs. 1 ZGB);
8. die amtliche Bezeichnung von Sachverständigen zur Bestimmung des Anrechnungswertes von Grundstücken (Art. 618 ZGB);
9. die Bewilligungserteilung zur öffentlichen Versteigerung von Fundgegenständen in den Fällen von Artikel 721 Absatz 2 ZGB;
10. das Bekanntmachungsverfahren (Art. 258 bis 260 ZPO).

²Im Weiteren nimmt der Gemeinderichter am Verfahren zur Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 828 ff. ZGB) und an den öffentlichen Versteigerungen (Art. 236, 435 OR) gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes teil (Art. 176, 188).

Art. 91 bis 93
Aufgehoben.

2.2 Spezielle Verfahren

a^{bis}) Scheidung auf gemeinsames Begehren

Art. 96a und 96b
Aufgehoben.

a^{ter}) Vertretung des Kindes im Scheidungsverfahren

Art. 96c Grundsätze

¹ Der Scheidungsrichter errichtet in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen eine Vertretungsbeistandschaft (Art. 299 ZPO).

² Er übermittelt seine Entscheidung nach dessen Rechtskraft an die zuständige Vormundschaftsbehörde zur Ernennung eines Beistandes.

³ Er legt in seinem Urteil analog den Bestimmungen über die Gewährung von Entschädigungen die Entlohnung des Beistandes fest; wenn eine der Parteien den Rechtsbeistand erhalten hat, kann er die Entlohnung des Beistandes höchstens um 30 Prozent kürzen. Er entscheidet über die Auferlegung dieser Kosten; im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners leistet die Staatskasse den Vorschuss der Kosten und sorgt für deren Inkasso.

c) Siegelung

Art. 102 Anwendungsfälle der Siegelung

¹ Der Gemeinderichter, verbeiständet durch einen Notar, ist in folgenden Fällen für die Versiegelung zuständig:

1. wenn ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu bevormunden ist (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB);
2. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB);
- 2^{bis} wenn ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder zu bevormunden ist (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB);
3. wenn nicht sicher ist ob der Verstorbene Erben hinterlassen hat oder nicht alle Erben des Verstorbenen bekannt sind;
4. wenn ein Erbe oder Vermächtnisnehmer dies verlangt; im letzteren Fall wird nur der Gegenstand des Vermächtnisses unter Siegelung gestellt.
5. wenn diese durch den Bezirksrichter oder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlangt wird.

² Die Erben und die Verwandten des Verstorbenen sind bei persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, den Gemeinderichter über das Vorliegen der in den vorgenannten Ziffern 1, 2, 2bis und 3 vorgesehenen Fälle zu benachrichtigen.

e) Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Art. 111 Ordentliche erstinstanzliche Behörde

Die ordentliche Schutzbehörde ist eine kommunale oder interkommunale Behörde (Art.13 und 14).

Art. 112 Beratungen und interne Kompetenzaufteilung

¹ Unter Vorbehalt der in den Absätzen 3 und 4 aufgezählten Fälle, trifft die Schutzbehörde ihre Entscheide als Kollegialbehörde (Art. 440 Abs. 2 ZGB). Dies namentlich in folgenden Fällen:

- a) Anordnung, Änderung und Aufhebung von Massnahmen nach Art. 306 ff. und 324 ff. ZGB für Minderjährige, 390 ff. und 426 ff. ZGB für Erwachsene;
- b) Erteilung der Zustimmung zur Adoption des Kindes unter Vormundschaft (Art. 265 Abs. 3 ZGB) und Entscheid über das Gesuch, von der Zustimmung eines Elternteils zur Adoption eines Kindes abzusehen (Art. 265d Abs. 1 ZGB);
- c) Anordnungen über den persönlichen Verkehr (Art. 275 Abs. 1 und 134 Abs. 4 ZGB);
- d) Entscheide betreffend das Recht von Eltern ohne elterliche Sorge auf Auskunft und Information (Art. 275a Abs. 3 ZGB);
- e) Entscheid über die elterliche Sorge in den Fällen von Artikel 298 Absätze 2 und 3 und 298a Absatz 2 ZGB;
- f) Anordnung oder Änderung der Kindesschutzmassnahmen in den Fällen von Artikel 315a Absatz 3 und 315b Absatz 2 ZGB;
- g) Beschränkung oder Entzug der Vertretungsbefugnisse im Rahmen der eigenen Vorsorge und der Massnahmen von Gesetzes wegen sowie einer damit verbundenen Beistandschaft (Art. 368 Abs. 2, 373 Abs. 2 und 381 ZGB);
- h) Entscheid über Beschwerden nach Artikel 419 ZGB;
- i) Vernehmlassungen oder Wiedererwägungen bei allen Beschwerden gegen Entscheide der Schutzbehörde als Kollegialbehörde oder von einem ihrer Mitglieder (Art. 450d ZGB);
- j) periodische Überprüfung einer fürsorgerischen Unterbringung (Art. 431 ZGB).

² Bei Einstimmigkeit kann die Schutzbehörde auf dem Zirkulationsweg entscheiden, wenn sie auf die Anhörung der betroffenen Person durch das Kollegium verzichtet, weil sie diese für unverhältnismässig hält, die betroffene Person sich weigert oder sich die Anhörung aus anderen Gründen als unmöglich erweist.

³ In die ausschliessliche Kompetenz des Präsidenten der Schutzbehörde oder seines Stellvertreters fallen:

- a) die Meldung eines Findelkindes an das Zivilstandsamt (Art. 7 Abs. 2 Bst. b und 10 ZStV);
- b) die Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 287 Abs. 1 und 2, 288 Abs. 2 Ziff. 1 und 134 Abs. 3 ZGB) oder Vereinbarungen über die elterliche Sorge (Art. 298 Abs. 1 und 134 Abs. 3 ZGB);
- c) das Gesuch an den Richter um Neuregelung der elterlichen Sorge (Art. 134 Abs. 1 ZGB);

- d) der Antrag an das zuständige Gericht, dem Kind in einem eherechtlichen Verfahren einen Beistand zu ernennen (Art. 299 ff. ZPO);
- e) die Entgegennahme und Registrierung der Zustimmung der Eltern zur Adoption ihres Kindes (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
- f) die Ernennung eines Beistands für das ungeborene Kind, wenn die Wahrung seiner Interessen es erfordert (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);
- g) die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2 und 314 Abs. 1 ZGB);
- h) die Bezeichnung des Beistands oder des Vormunds des Kindes (Art. 299 ff. ZPO und 327c Abs. 2 ZGB) und des Beistands für Erwachsene (Art. 400 Abs. 1 ZGB);
- i) die Erteilung eines Auftrags an eine Drittperson oder die Bezeichnung einer geeigneten Person oder Stelle (Art. 392 Ziff. 2 und 3 ZGB);
- j) die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu Handlungen des gesetzlichen Vertreters (Art. 327c Abs. 2, 374 Abs. 3, 416 und 417 ZGB);
- k) die Entbindung von Pflichten im Rahmen der Führung einer Beistandschaft durch Angehörige (Art. 420 und 327c Abs. 2 ZGB);
- l) die Delegation der Zuständigkeit für die Entlassung einer Person an die Einrichtung bei einer fürsorglichen Unterbringung (Art. 428 Abs. 2 ZGB);
- m) die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der ihm zur Prüfung unterbreiteten Rechnungen (Art. 318 Abs. 3, 322 Abs. 2 und Art. 324 Abs. 2 ZGB; Art. 327c Abs. 2, 368 Abs. 2, 415 Abs. 1 und 425 Abs. 1 ZGB).
- n) die Information über das Bestehen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB);

⁴Der Präsident kann zu diesem Zweck folgende Kompetenzen einem einzelnen Mitglied der Behörde oder einem delegierten Beisitzer übertragen:

- a) die Aufforderung an die Eltern zu einer Mediation (Art. 314 Abs. 2 ZGB);
- b) die Verantwortung, Massnahmen zum Schutze des Kindesvermögens zu treffen in den Fällen von Artikel. 318 bis 322 ZGB;
- c) die Feststellung der Gültigkeit, der Annahme, der Auslegung und Ergänzung eines Vorsorgeauftrags (Art. 363 und 364 ZGB);
- d) die Verantwortung, einzuschreiten, wenn die Interessen der Person im Rahmen der eigenen Vorsorge oder von Massnahmen von Gesetzes wegen auf dem Spiel stehen, unter dem Vorbehalt der Beschränkung oder des Entzugs der Vertretungsbefugnis und der Errichtung einer Beistandschaft (Art. 366, 367, 368, 373, 376, 381, 385 und 386 ZGB);
- e) die Suche nach geeigneten Personen für die Übernahme eines Mandats als Beistand oder Vormund (Art. 400 Abs. 1, und 2; 327c Abs. 2 ZGB);
- f) die Verantwortung dafür zu sorgen, dass der Beistand oder Vormund die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält (Art. 400 Abs. 3 und 327c Abs. 2 ZGB);
- g) die Verantwortung für die Mitwirkung der Schutzbehörde bei der Errichtung eines Eingangsinventars und die Anordnung eines öffentlichen Inventars, wenn die Umstände es rechtfertigen (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
- h) die Mitteilung an die Schuldner über das Bestehen einer Beistandschaft, welche die Handlungsfähigkeit einer Person einschränkt (Art. 452 Abs. 2 ZGB);
- i) die Mitteilung an das Zivilstandsamt über das Bestehen einer umfassenden Beistandschaft oder eines Vorsorgeauftrags (Art. 449c ZGB);

j) die vorgängige Überprüfung von Rechnungen, die der Schutzbehörde zur Genehmigung unterbreitet werden und die Prüfung der Berichte an die Schutzbehörde (Art. 318 Abs. 3, 322 Abs. 2 und 324 Abs. 2 ZGB; Art. 327c Abs. 2, 368 Abs. 2, 415 Abs. 1 und 425 Abs. 1 ZGB);

k) das Gesuch um Errichtung eines Inventars im Rahmen eines Erbgangs (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

⁵ Der Schreiber beteiligt sich mit beratender Stimme an den kollegialen oder individuellen Entscheiden und unterschreibt diese zusammen mit dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem delegierten Mitglied oder dem Beisitzer.

Art. 113 Ärztliche Unterbringung

¹ Wenn eine Person an einer psychischen Störung leidet und Gefahr im Verzug ist, sind die an einer Notfallorganisation beteiligten Ärzte ermächtigt, eine fürsorgliche Unterbringung anzuordnen. Diese kann auf unbestimmte Zeit erfolgen, sie darf jedoch sechs Wochen nicht überschreiten (Art. 429 Abs. 1 ZGB).

² Unter Vorbehalt einer neuen anders lautenden Entscheidung der Schutzbehörde verfügt die Einrichtung in diesen Fällen über die Entlassung (Art. 429 Abs. 3 ZGB).

Art. 114 Rechtsmittelinstanzen

¹ Die zuständige Rechtsmittelinstanz ist:

a) die Schutzbehörde für Beschwerden gegen Handlungen und Unterlassungen des Beistands oder einer Drittperson oder Stelle, der die Schutzbehörde einen Auftrag erteilt hat (Art. 419 ZGB);

b) ein durch das Kantonsgericht ernannter spezialisierter Richter für Berufungen gestützt auf Artikel 439 ZGB;

c) das Kantonsgericht für Beschwerden:

1. gegen Beschwerdeentscheide der Schutzbehörde (Art. 114 Abs. 1 Bst. a)

2. gegen vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 Abs. 3 ZGB);

3. gegen Entscheide des spezialisierten Richters bei Berufungen gestützt auf Artikel 439 ZGB;

4. gegen die übrigen Entscheide der Schutzbehörde (Art. 450 Abs. 1 ZGB).

² Beschwerden an das Kantonsgericht können durch einen Einzelrichter beurteilt werden.

³ Diese Rechtsmittelwege gelten in analoger Weise für den Kinderschutz.

Art. 115 Aufsichtsbehörde

Aufgehoben.

Art. 116 Gerichtsstand a) Im Allgemeinen

¹ Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach:

a) Artikel 315 ZGB für die Kinderschutzmassnahmen;

b) Artikel 442 ZGB für die Erwachsenenschutzmassnahmen.

² Zuständig für die Ernennung des Vormunds (Art. 327a ZGB) oder des Beistands (Art. 400 und 327c Abs. 2 ZGB) ist die Schutzbehörde am Wohnsitz des betroffenen Kindes oder Erwachsenen.

Art. 116a b) Anrufung des Gerichts

¹ Im Fall von Artikel 439 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB befindet sich der Gerichtsstand am Wohnsitz der betroffenen Person.

² Für die Fälle von Artikel 439 Absatz 1 Ziffer 2 bis 5 ZGB befindet sich der Gerichtsstand am Sitz der Einrichtung.

Art. 116b c) Beschwerden

¹ Der Gerichtsstand für Beschwerden nach Artikel 419 ZGB befindet sich am Sitz der Schutzbehörde.

² Der Gerichtsstand für Beschwerden nach Artikel 445 Absatz 3 und 450 Absatz 1 ZGB befindet sich am Sitz des Kantonsgerichts.

f) Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 117 Grundsätze - a) Regeln des Zivilgesetzbuches

¹ Das Verfahren vor der Schutzbehörde richtet sich nach Artikel 443 ff. ZGB. Diese Bestimmungen sind im Verfahren betreffend Kindesschutz sinngemäss anwendbar (Art. 314b Abs. 1 ZGB).

² Bei der fürsorglichen Unterbringung durch einen Arzt richtet sich das Verfahren nach Artikel 430 ff. ZGB. Diese Bestimmung gilt in Analogie bei der Platzierung eines Kindes in eine geschlossene Einrichtung oder in eine psychiatrische Klinik (Art. 314b Abs. 1 ZGB).

³ Das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz im Kindes- und Erwachsenenschutz richtet sich nach Artikel 450 ff. ZGB. Diese Bestimmungen sind analog anwendbar bei der Anrufung des Gerichts betreffend Massnahmen zur Beschränkung der persönlichen Freiheit, wenn diese nicht durch ein Gericht genehmigt worden sind (Art. 439 Abs. 3 ZGB).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen internationaler Übereinkommen.

Art. 118 b) Andere bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen

Die Bestimmungen der eidgenössischen Zivilprozessordnung finden analog Anwendung unter dem Vorbehalt von:

- a) Verfahrensbestimmungen des Zivilgesetzbuchs (Art. 117);
- b) Verfahrensbestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 118a ff.).

Art. 118a Verfahrensregeln nach kantonalem Recht - a) Rechtshängigkeit

¹ Das Verfahren vor der Schutzbehörde wird eingeleitet durch:

- a) die Einreichung eines Gesuches;
- b) eine Meldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist;
- c) die Anrufung der Schutzbehörde in den vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen;
- d) die Eröffnung von Amtes wegen.

² Das Verfahren gilt als von Amtes wegen eröffnet, wenn die Schutzbehörde es den betroffenen Personen anzeigt oder wenn sie Schritte gegenüber Dritten unternimmt.

³ Die Rechtshängigkeit bewirkt, dass die Zuständigkeit bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen bleibt. Vorbehalten bleibt der Fall der Zuerkennung an eine andere Behörde im Fall eines positiven Kompetenzkonflikts.

Art. 118b b) Zusammensetzung – Vorladung

¹ Die Zusammensetzung der Schutzbehörde wird in der Vorladung bekannt gegeben. Sie muss für die ganze Dauer des Verfahrens bestehen bleiben, ausser bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände.

² Tritt im Verlaufe des Verfahrens eine Änderung in der Zusammensetzung der Behörde ein, kann die betroffene Person eine erneute Anhörung verlangen, doch verbleiben die bisherigen Akten Bestandteil des Dossiers.

³ Darüber hinaus richtet sich die Vorladung nach Artikel 133 ff. ZPO, die analog anwendbar sind.

Art. 118c c) Vorabklärungen

¹ Der Präsident oder sein Stellvertreter unterbreitet das Ergebnis seiner Vorabklärungen der Schutzbehörde, die darüber entscheidet, ob das Verfahren fortgesetzt oder eingestellt wird. Artikel 112 Absätze 3 und 4 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

² Wird das Verfahren fortgesetzt, erstellt er den Sachverhalt, erhebt die erforderlichen Beweise und unterbreitet der Schutzbehörde einen Entscheidungswurf.

³ Die Abklärungen und gewisse Instruktionshandlungen können einem Beisitzer, einer geeigneten Drittperson oder einer spezialisierten Stelle übertragen werden.

⁴ Das Verfahren muss beschleunigt sein und die Gerichtsferien gelten nicht.

⁵ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Grundsätzen von Artikel 446 Absätze 3 und 4 ZGB.

Art. 118d d) Vorsorgliche Massnahmen

¹ Die Schutzbehörde trifft die für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen (Art. 445 Abs. 1 ZGB).

² Der Präsident oder sein Stellvertreter trifft die dringlichen vorsorglichen Massnahmen (Art. 445 Abs. 2 ZGB).

³ Ausser wenn Gefahr im Verzug ist, muss die Eröffnung des Entscheids schriftlich begründet werden.

⁴ Gegen den Entscheid kann innert zehn Tagen nach dessen Zustellung Beschwerde erhoben werden (Art. 445 Abs. 3 ZGB). Doch fällt das rechtlich geschützte Interesse an einer solchen Beschwerde dahin, wenn der dringliche Entscheid aufgehoben wird.

Art. 118e e) Recht auf Anhörung

¹ Die betroffene Person wird persönlich angehört, es sei denn die Schutzbehörde erachte dies als unverhältnismässig, die Person widersetze sich der Anhörung oder andere Gründe verunmöglichen dies, wie wenn Gefahr im Verzug ist. Die Schutzbehörde kann die betroffene Person verpflichten, zu erscheinen, nötigenfalls unter Anwendung von Zwang.

² Die wesentlichen Elemente der Anhörung sind in einem Protokoll festzuhalten.

³ Die Anhörung kann durch eines der Mitglieder oder durch eine andere geeignete Person erfolgen, wenn die Entscheidung, die getroffen werden muss, dies erlaubt. Die betroffene Person kann jedoch eine Anhörung durch das Kollegium verlangen.

⁴ Im Fall einer fürsorglichen Unterbringung wird die betroffene Person in der Regel durch das Kollegium der Schutzbehörde angehört (Art. 447 Abs. 2 ZGB).

⁵ Die Anhörung des Kindes richtet sich nach Artikel 314a ZGB.

Art. 118f f) Begutachtung

¹ Unter Vorbehalt von dringlichen vorsorglichen Massnahmen wird eine medizinisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet:

- a) wenn Zweifel bestehen bezüglich der geistigen Fähigkeiten oder bezüglich der psychischen Stabilität der betroffenen Person und wenn der Entscheid, der zu treffen ist, dadurch beeinflusst werden kann;
- b) bei jedem Entscheid über eine unfreiwillige Unterbringung oder Behandlung aufgrund einer psychischen Störung.

² Eine Person darf gegen ihren Willen nur unter den Voraussetzungen von Artikel 449 ZGB zur Begutachtung in einer Einrichtung untergebracht werden.

³ Die Feststellung der Urteilsunfähigkeit als Voraussetzung für die Wirksamkeit der eigenen Vorsorge (Art. 360 ff. ZGB) oder von Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 374 ZGB) geschieht in der Regel durch ein Arztzeugnis.

i) Gerichtliche Hinterlegung

Art. 120 Grundsatz

¹ Die gerichtliche Hinterlegung wird auf Gesuch hin angeordnet, wenn es das Gesetz erlaubt. Das Gesuch enthält eine summarische Darstellung des Sachverhalts sowie die Gründe der Hinterlegung.

² Angeordnet wird sie im laufenden Gerichtsverfahren durch den mit der Sache betrauten Richter, allenfalls durch den gemäss Spezialbestimmungen zuständigen Richter. In den anderen Fällen wird die Hinterlegung durch das Bezirksgericht angeordnet.

j) Besitzerschutz hinsichtlich eines Parkplatzes

Art. 123bis

Aufgehoben.

2. Titel: Ergänzendes und organisatorisches kantonales Recht

1. Kapitel: Bestimmungen des ergänzenden kantonalen Rechts

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 124 Allgemeiner Teil

¹ Soweit das vorliegende Gesetz es nicht anders bestimmt, sind die allgemei-

nen Grundsätze des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts als ergänzendes Walliser Zivilrecht anwendbar.

² Aufgehoben.

c) Verantwortlichkeit der öffentlichen Körperschaften in Bezug auf die Aufgaben des Bundeszivilrechts

Art. 134

Aufgehoben

m) Grundpfandrechte im Allgemeinen

Art. 176 Einseitige Ablösung

¹ Die Bestimmungen bezüglich der Ablösung von Grundpfandrechten sind im Kanton anwendbar.

² Das Ablösungsangebot wird den Gläubigern durch Vermittlung des Grundbuchverwalters desjenigen Kreises, in dem der grösste Teil des belasteten Grundstückes liegt, mitgeteilt.

³ Die öffentliche Versteigerung des Artikels 829 ZGB wird ersetzt durch die amtliche Schätzung, vorgenommen in analoger Anwendung von Artikel 180 des vorliegenden Gesetzes, ausser wenn der Eigentümer des Grundpfands selber die Versteigerung spätestens einen Monat nach der amtlichen Schätzung verlangt.

⁴ Die Gläubiger, die das Ablösungsangebot ablehnen, müssen im folgenden Monat dem Grundbuchverwalter davon Mitteilung machen und den Kostenvorschuss für die amtliche Schätzung leisten.

⁵ Der durch den Käufer gebotene Preis oder der durch die amtliche Schätzung bestimmte Preis, wenn eine solche vorgenommen wurde, muss unverzüglich beim Gemeinderichter hinterlegt werden.

⁶ Sind mehrere Gläubiger vorhanden, so lässt der Gemeinderichter durch den Grundbuchverwalter einen Verteilungsplan aufstellen und bringt diesen den Interessenten unter gleichzeitiger Mitteilung zur Kenntnis, dass die Verteilung, sofern keine Einsprache erfolgt, nach Ablauf von 10 Tagen durchgeführt wird. Die fristgerecht eingegangene Einsprache wird unverzüglich dem Bezirksgericht übermittelt, welches darüber entscheidet.

⁷ Bei Erhalt des angebotenen Preises und nach Erledigung der Einsprachen, von welchen die Zahlung abhängig ist, ermächtigt der Gemeinderichter den Grundbuchverwalter, die Löschung des Grundpfandrechts vorzunehmen und bezahlt den Gläubigern die geschuldeten Summen aus.

⁸ Wenn die öffentliche Versteigerung durch den belasteten Eigentümer verlangt wird, so erfolgt sie unter der Amtsgewalt des Gemeinderichters gemäss Artikel 189 des vorliegenden Gesetzes. Die Aufteilung und die Bezahlung erfolgen gemäss den Absätzen 6 und 7.

q) Verkauf

Art. 189 Versteigerungsverfahren

¹ Der Richter oder Notar errichtet ein Protokoll der Versteigerungshandlungen in dem für jeden Gegenstand, insbesondere die Steigerungsbedingungen, das Angebot und der Zuschlag aufgeführt sind.

² Das Protokoll wird vom Verkäufer und Erwerber unterzeichnet. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Notariat sind nicht anwendbar.

³ Bei Liegenschaften enthält das Protokoll alle notwendigen Angaben zur Eintragung im Grundbuch. Die Versteigerungsbedingungen, der Grundbuchauszug oder der Katasterauszug mit Lastenverzeichnis sind vor dem Beginn der Versteigerung öffentlich zu verlesen; dies wird im Protokoll angemerkt.

⁴ Die Versteigerungen im Zusammenhang mit Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 35) werden von einem von der Schutzbehörde bezeichneten Notar durchgeführt.

⁵ Der Zuschlag wird in ortsüblicher Weise erteilt.

3. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Übergangsrecht im Allgemeinen

Art. 206 2. Bestreitung

¹ Derjenige, der die Pflicht zur Anpassung der ihn betreffenden Rechte innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides bestreitet, hat das Bezirksgericht anzurufen.

² Wird keine Klage eingereicht oder wird diese abgewiesen, so wird bei fehlendem Einvernehmen gemäss den Bestimmungen von Artikel 207 verfahren.

Art. 207 3. Anpassung von Amtes wegen

¹ Können sich die Berechtigten über die Festsetzung ihrer Anteile nicht einigen, so hat der Grundbuchverwalter oder die von ihm bezeichnete Person einen Augenschein durchzuführen und die Parteien wenn möglich anzuhören. Er erstellt hierauf einen Verteilungsplan mit einer Beschreibung der Räume und einer Planskizze der Stockwerke unter Angabe der Anteile. Zur Festsetzung der Wertquoten hat der Grundbuchverwalter die Gebäudeteile zu berücksichtigen, die dem Sonderrecht unterliegen. Zu diesem Zweck kann er einen Sachverständigen beiziehen.

² Soweit notwendig werden die Rechte, welche nicht in ein Sonderrecht integriert werden können, als Dienstbarkeiten, Grundlasten oder Benutzungsregeln ausgestaltet.

³ Der Grundbuchverwalter stellt jedem Berechtigten mit eingeschriebenem Brief den Verteilungsplan mit dem Vermerk zu, dass er innert 30 Tagen Klage einreichen könne, ansonsten der Verteilungsplan rechtskräftig werde.

⁴ Der erstellte und rechtskräftig gewordene Verteilungsplan gilt als öffentliche Urkunde.

⁵ Der Staatsrat erlässt die notwendigen Vorschriften mittels Verordnung.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 214a Anpassung des kantonalen Rechts

Wo das kantonale Recht auf Begriffe des Vormundschaftsrechts verweist, wird es wie folgt angepasst:

- a) Vormundschaft entspricht der Vormundschaft für Minderjährige oder der umfassenden Beistandschaft bei Erwachsenen;
- b) Vormundschaftsbehörde, die Vormundschaftskammer oder die Kammer für Vormundschaft entspricht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- c) Mündel entspricht dem Kind oder Erwachsenen unter einer Schutzmassnahme;
- d) Fürsorgerische Freiheitsentziehung entspricht der Fürsorgerischen Unterbringung;
- e) Entmündigung entspricht dem Entzug der Handlungsfähigkeit.

II

1. Alle Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetz widersprechen, sind aufgehoben.
2. Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 11. Februar 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 2011 mit Ausnahme der Artikel 6, 10 Abs. 1 Ziff. 7, 13 bis 16, 17 bis 19b, 23, 25 bis 64, 102 Abs. 1 Ziff. 1, 2^{bis} und 5 und Abs. 2, 111 bis 118f, 134, 189 Abs. 4, 214a